

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Kompensation corona-bedingter wirtschaftlicher Schäden
von Caterern von Schulmensen**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen zahlt an die Caterer der Schulmensen der staatlichen Schulen einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 75 % der in der Zeit der Betriebsunterbrechung bis längstens 31.08.2020 anfallenden Fixkosten.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt	lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2020
DEZ01 THH_5 FB5		Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch Bildung, Jugend, Sport und Soziales Bildung, Betreuung Jugend und Sport	EUR
2110 Allgemeinbildende Schulen	17	Transferaufwendungen	-520.400
		<i>davon für diese Vorlage (Minderaufwand)</i>	<i>69.000</i>
		<i>davon für diese Vorlage (Mehraufwand)</i>	<i>-58.500</i>

Für die Zeit der jeweiligen Betriebsunterbrechung belaufen sich die nicht gedeckten Fixkosten der Caterer auf rd. 78.000 Euro. 75 % davon entsprechen ca. 58.500 Euro. Für den gleichen Zeitraum hat die Verwaltung mit Subventionszahlungen in Höhe von rd. 69.000 Euro gerechnet. Dieses Geld ist aufgrund der Schließung der Schulumens nicht abgeflossen und steht zur Deckung der Ausgaben zur Verfügung. Für den Haushalt 2020 ergibt sich daher kein Mehraufwand.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Ausschreibung im Jahr 2016 hat die Stadt Dienstleistungskonzessionen für die Mensen der Grund- und weiterführenden Schulen vergeben. Seither bewirtschaftet die Firma Sander Catering die Mensen für fünf Grund- und zwei Gemeinschaftsschulen. Johanniter versorgt 12 Grundschulstandorte. Die Firma Stollsteimer betreibt die Mensa in der Uhlandstraße.

Mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wurde der Schulbetrieb zum 17.03.2020 untersagt. Seither gab es an den Tübinger Schulen kein warmes Mittagessen mehr.

Die Caterer bitten die Stadt um die Übernahme der seitdem entstandenen unabweisbaren Fixkosten.

2. Sachstand

2.1. Vertragliche Situation

Durch die Ausgestaltung der Verträge mit den Caterern als Dienstleistungskonzessionen liegt das wirtschaftliche Risiko des Mensabetriebs ausschließlich bei den Unternehmen und Organisationen. Eine garantierte Mindestabnahmemenge gibt es nicht. Gleichwohl kalkulierten die Caterer den vereinbarten Abnahmepreis auf der Basis realistischer Essenzahlen eines normalen Schulbetriebs mit den üblichen Unwägbarkeiten der Auslastung von Schulmensen.

Durch die Schließung der Schulen durch die Landesregierung zum 17.03.2020 kam mit dem Schulbetrieb auch der Mensabetrieb zum Stillstand. Aufgrund der anfangs sehr kleinen Notbetreuungsgruppen wurde seitens der Stadt kein warmes Mittagessen mehr angefragt. Mit der teilweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab 18.05.2020 waren strenge Mindestabstandsregelungen verbunden. Auch unter der Berücksichtigung der sehr geringen Schülerzahl an den Schulen wurde der Mensabetrieb seither auch nicht wieder aufgenommen.

Den Caterern war es somit nicht möglich, ihr Angebot an den Schulen wieder aufzunehmen und Erlöse zu erwirtschaften.

Mit der Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen an den Grundschulen zum 29.06.2020 werden in der Regel auch die Mensen der Grundschulen wieder eröffnet. Die Mensen der weiterführenden Schulen bleiben bis auf weiteres aufgrund der Abstandsregeln und geringen Schülerzahlen am Mittag geschlossen.

2.2. Kostensituation

Gleichwohl fallen bei den Unternehmen und Organisationen unvermeidbare Fixkosten an. Insbesondere zentrale Verwaltungs- und Abrechnungskosten lassen sich nicht vermeiden. Teilweise wurden betrieblich vereinbarte Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld gezahlt. Beschäftigte in sogenannten Mini-Jobs sind nicht kurzarbeitsberechtigt. Abschreibungen auf Investitionen fallen weiter an.

Die Caterer haben diese Fixkosten zusammengestellt und bitten die Stadt um Übernahme:

Firma Sander 12.527,85 Euro bis 26.06.2020 für die Grundschulen

Firma Sander	9.529,80 Euro bis 30.07.2020 für die weiterführenden Schulen
Johanniter	20.134,80 Euro bis 26.06.2020
Firma Stollsteimer	35.854,00 Euro bis 31.08.2020

2.3. Exkurs Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Mit dem Sozialschutzpakt der Bundesregierung wurde das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beschlossen. Soziale Dienstleister, die durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie die vereinbarten Dienstleistungen nicht erbringen können, können damit bis 30.09.2020 einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Monatsdurchschnitts der bisherigen vom Leistungsträger erbrachten Leistungsentgelte erhalten. Im Gegenzug müssen die Dienstleister ihr Personal und ihre Infrastruktur für die Bewältigung der Krise zur Verfügung stellen.

Ziel dieser Regelung ist die finanzielle Sicherung der sozialen Dienstleister, um nach Beendigung der Corona-Pandemie nahtlos auf deren Angebot zurückgreifen zu können.

Caterer von Schulmensen sind zwar keine sozialen Dienstleister im Sinne des Gesetzes, der Zweck der Regelung ist jedoch vergleichbar. Die Stadt ist darauf angewiesen, bei Wiederaufnahme des Betriebs sofort wieder auf die Leistungen der Caterer zurückgreifen zu können. Insbesondere die Firma Stollsteimer hat ihre Infrastruktur insofern zur Verfügung gestellt, als die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen auch mit sehr kleinen Essensmengen beliefert und damit ermöglicht wurde. Von den beiden anderen Caterern wurden solche Unterstützungsmaßnahmen nicht angefordert.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, in Anlehnung an die Regelungen des SodEG, 75 % der in der Zeit der Betriebsunterbrechung, längstens bis 31.08.2020, anfallenden Fixkosten als freiwilligen Zuschuss ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu übernehmen.

Damit würde die Universitätsstadt Tübingen dem Vorbild der Landeshauptstadt Stuttgart folgen. Diese hat beschlossen, dass die Finanzierung der externen Dienstleister (u. a. Caterer) in Anlehnung an das SodEG fortgeführt wird, sofern diese sich zur Übernahme alternativer Einsatzmöglichkeiten bereit erklären.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine teilweise Übernahme der unabweisbaren Fixkosten sinnvoll. Zum einen hat die Verwaltung auch für die Zeit der Notbetreuung an den Schulen kein Mittagessen zugelassen. Zum anderen soll die Zusammenarbeit mit den Caterern bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.07.2021 fortgesetzt werden können.

Nach Auskunft der Caterer konnte kein Unternehmen bisher von einem staatlichen Unterstützungsprogramm profitieren. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Inanspruchnahme möglicher Unterstützungszahlungen Dritter oder etwaiger Erstattungsleistungen von Versicherungen. Mögliche Einnahmeverluste der Caterer bei der Wiederaufnahme des Mensa-betriebs mit einer geringeren als der geplanten Schülerzahl sind mit dem freiwilligen Zuschuss dann abgegolten.

4. **Lösungsvarianten**

4.1. Es wird kein freiwilliger Zuschuss gezahlt.

4.2. Es werden 50 % der in der Zeit der Betriebsunterbrechung anfallenden Fixkosten als freiwilligen Zuschuss ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Der Zuschuss belief sich auf ca. 39.000 Euro.

4.3. Es werden 100 % der in der Zeit der Betriebsunterbrechung anfallenden Fixkosten als freiwilligen Zuschuss ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Der Zuschuss beliefte sich auf ca. 78.000 Euro.

5. **Klimarelevanz**

Keine.